

# INTERNATIONALES ZUCHTREGLEMENT DER F.C.I.

## PRÄÄMBEL

### **1. Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I) ist für alle Mitgliedsländer und Vertragspartner verbindlich.**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen werden grundsätzlich durch nationales Recht, Verordnungen der Landesverbände und deren Rassezuchtvereine und -verbände und durch besondere Vereinbarungen geregelt. Wo solche fehlen, gilt das internationale Zuchtreglement der F.C.I.

- Den Züchtern und den Eigentümern der Deckrüden wird dringend empfohlen, vor jedem Zuchtvorhaben die gegenseitigen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und namentlich hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen klare Verhältnisse zu schaffen.
- Als Eigentümer gilt diejenige Person, die das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, die also im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der gültigen Abstammungsurkunde ausweisen kann.
- Als Deckrüdenhalter gilt entweder der Eigentümer des Deckrüden oder diejenige Person, die vom Eigentümer autorisiert ist, den Deckrüden zum Decken von Hündinnen zu Verfügung zu stellen.
- **Dieses Zuchtreglement der F.C.I. gilt unmittelbar für alle F.C.I.- Mitgliedsländer wie auch deren Vertragspartner, wobei nur mit funktional und erbgesunden, wesensfesten Rassehunden gezüchtet werden darf, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind und die die vom zuständigen F.C.I – Mitglied bzw. Vertragspartner festzulegenden Voraussetzungen erfüllen.**
- **Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Hierbei sind Mitglieder und Vertragspartner der FCI gehalten, Übertreibungen der Rassemerkmale zu verhindern, die in der Folge geeignet sind, die funktionale Gesundheit der Hunde zu beeinträchtigen.**
- **Die F.C.I.- Mitgliedsländer und die Vertragspartner sind verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte, wie z.B. HD oder PRA usw., zu erfassen, methodisch zu bekämpfen, deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen und der F.C.I. auf Anfrage hierüber Bericht zu erstatten.**
- **Der F.C.I, seinen Mitgliedsländer und seinen Vertragspartner steht zur Bewertung und Beratung bei der Bekämpfung genetischer Defekte die wissenschaftliche Kommission unterstützend zu Seite; sofern diese einen Massnahmenkatalog vorgibt, ist dieser nach Beschlußfassung durch den F.C.I.-Vorstand verbindlich.**
- **Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht sind die Mitgliedsländer bzw. Vertragspartner der F.C.I. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führung des Zuchtbuches ein.**
- **Es ist Pflicht der Mitgliedsländer sowie der Vertragspartner der F.C.I., unter Beachtung dieses Zuchtreglement eine eigene Zucht-Ordnung zu erstellen, in der die Zuchtziele festgelegt werden. In diesen sind die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften der jeweiligen Rassen angemessen zu berücksichtigen.**
- **Zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben sowie festgestellte schwere Hüftgelenks-Dysplasie.**
- **Kommerziellen Hundehändlern und –züchtern ist die Zucht in einem Mitgliedslandes der F.C.I. bzw. eines Vertragspartners nicht erlaubt.**

## **TRANSPORT UND UNTERHALT DER HÜNDIN**

2. Es wird den Eigentümern der Zuchthündinnen empfohlen, die Hündin persönlich oder durch eine Vertrauensperson den Rüden zuzuführen. Bleibt die Hündin mehrere Tage beim Halter des Deckrüden, so fallen sämtliche dadurch entstehenden Kosten, wie Fütterung und Unterbringung, evtl. tierärztliche Behandlungen, auch evtl. Schäden, die die Hündin an der Zwingereinrichtung oder in der Wohnung des Deckrüdenhalters verursacht, zu Lasten des Eigentümers der Hündin, ebenso erfolgt der Rücktransport der Hündin auf des Eigentümers.

## **HAFTPFLICHT**

3. Nach den gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder haftet diejenige Person, die dem Tier Unterkunft und Verpflegung bietet, während dieser Zeit für hieraus Dritten entstehenden Schäden. Die jeweiligen Eigentümer oder Halter der Deckrüden verpflichten sich, diesem Umstand bei der Abschließung einer persönlichen Haftpflichtversicherung Rechnung zu tragen.

## **TOD DER HÜNDIN**

4. Im Falle des Todes einer Hündin während ihres Aufenthaltes beim Halter des Deckrüden, läßt dieser den Tod und die Todesursache auf seine Kosten, durch einen Tierarzt feststellen. Er benachrichtigt auf dem schnellsten Weg den Eigentümer der Hündin über den Tod und die Todesursache der Hündin.  
Falls der Eigentümer die tote Hündin zu sehen wünscht, muß ihm Gelegenheit dazu gegeben werden.  
Trat der Tod durch Verschulden des Deckrüdenhalters ein, so ist dieser gegenüber dem Eigentümer der Hündin schadenersatzpflichtig.  
Trifft ihn kein Verschulden, so ist der Eigentümer der Hündin verpflichtet dem Deckrüdenhalter alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Tode der Hündin entstanden sind, zu vergüten.

## **RÜDENWAHL**

5. Der Deckrüdenhalter verpflichtet sich, die Hündin keinem anderen, als dem vorgesehenen Rüden, zuzuführen.  
Deckt der Rüde nicht, so darf die Hündin nur mit dem Einverständnis ihres Eigentümers einen anderen Rüden zugeführt werden.  
Es ist aber auf keinen Fall gestattet, die Hündin während der gleichen Hitze durch zwei oder mehr Rüden decken zu lassen.

## **FEHLDECKUNG**

6. Bei einem unbeabsichtigten Deckakt durch einen anderen als den vereinbarten Rüden, ist der Halter des Deckrüden der die Hündin in Obhut genommen hat, dem Eigentümer der Hündin gegenüber meldepflichtig und für alle aus der Fehldeckung entstandenen Kosten ersatzpflichtig.  
Nach einem unbeabsichtigten Deckakt durch einen nicht vorgesehenen Rüden ist ein weiterer Deckakt mit dem vereinbarten Rüden nicht mehr erlaubt.  
Der Deckrüdenhalter kann aus einem solchen Deckakt keine Ansprüche an den Eigentümer der Hündin stellen.

## **DECKBESCHEINIGUNG**

7. Den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt der Deckrüdenhalter durch das Ausstellung einer Deckbescheinigung. Er bestätigt darin mit seiner Unterschrift, daß er Augenzeuge des Deckaktes war.  
Wo die Zuchtbuchstelle des Landes, in dem der Wurf eingetragen werden soll, dafür bestimmte Formulare vorschreibt, ist es Sache des Eigentümers der Hündin, diese Formulare zu besorgen, ordnungsgemäß auszufüllen und dem Deckrüdenhalter zur Unterschrift vorzulegen.  
Diese Deckbescheinigung muß auf jeden Fall enthalten:

- a) Name und Stammbuchnummer des Deckrüden
- b) Name und Stammbuchnummer der Hündin
- c) Name und Adresse des Eigentümers des Deckrüden, bzw. des Halters
- d) Name und Adresse des Eigentümers der Hündin im Zeitpunkt des Deckaktes, evtl. das Datum des Erwerbs der Hündin
- e) Ort und Datum des stattgefundenen Deckaktes.
- f) Unterschrift des Eigentümers des Deckrüden bzw. des Halters und des Eigentümers der Hündin.
- g) Wenn die Zuchtbuchstelle für die Eintragung der Welpen eine beglaubigte Fotokopie oder einen beglaubigten Stammbuchauszug für den Deckrüden verlangt, so hat der Deckrüdenhalter diese kostenlos dem Eigentümer der Hündin zu Verfügung zu stellen.

## DECKENTSCHÄDIGUNG

- 8. Der Eigentümer des Deckrüden ist berechtigt, die Deckbescheinigung erst nach Bezahlung der vorher vereinbarten Deckentschädigung zu unterzeichnen. Ein Zurückbehalten der Hündin als Pfand ist untersagt.
- 9. Wenn der vereinbarte Rüde aus irgend einem Grund nicht deckt, oder die Hündin nicht deckwillig ist, so daß der Deckakt nicht vollzogen werden konnte, so hat der Eigentümer des Deckrüden trotzdem Anrecht auf die unter Ziffer 2 erwähnten Entschädigungen, nicht aber auf das vereinbarte Deckgeld.
- 10. Der Eigentümer des Deckrüden hat außer dem vereinbarten Deckgeld an den Eigentümer der Hündin keinen Anspruch in Bezug auf die Nachkommen des Rüden. Insbesondere hat er keinen rechtlichen Anspruch auf die Abgabe eines Welpen. Wird jedoch die Abgabe eines Welpen als Deckentschädigung vereinbart, so ist diese Abmachung vor dem Deckakt schriftlich festzulegen. In einer derartigen Vereinbarung müssen folgende Punkte unbedingt berücksichtigt werden:
  - a) Zeitpunkt des Auswahl des Welpen durch den Eigentümer des Rüden
  - b) Zeitpunkt der Abgabe des Welpen an den Eigentümer des Rüden
  - c) Zeitpunkt, an dem das Auswahlrecht des Eigentümer des Rüden unwiderruflich verfällt
  - d) Zeitpunkt, an dem das Abholrecht unwiderruflich verfällt
  - e) Regelung der Transportkosten
  - f) Besondere Abmachungen für den Fall, daß die Hündin nur tote, oder nur einen einzigen lebenden Welpen wirft, oder wenn der ausgewählte Welpen vor der Abgabe eingeht.

## LEERBLEIBEN DER HÜNDIN

- 11. Nach einem korrekt verlaufenen Deckakt gilt die Dienstleistung des Deckrüden als erbracht und damit ist die Voraussetzung für die vereinbarte Deckentschädigung erfüllt. Sie schließt keine Garantie für eine Trächtigkeit der Hündin ein. Es liegt im Ermessen des Eigentümers des Deckrüden, bei Leerbleiben der Hündin bei deren nächsten Hitze einen kostenlosen Deckakt zu gewähren oder einen Teil des Deckgeldes zurückzuerstatten. Eine derartige Abmachung ist vor dem Deckakt in einem Deckvertrag schriftlich festzuhalten. Das vereinbarte Recht auf einen Gratisdeckakt erlischt jedoch grundsätzlich mit dem Tode des Deckrüden, einer Handänderung desselben oder mit dem Tode der Hündin. Kann der Nachweis erbracht werden (Spermauntersuchung), daß der Deckrüde im Zeitpunkt des Deckaktes unfruchtbar war, so ist dem Eigentümer der Hündin das Deckgeld zurückzuerstatten.

## KÜNSTLICHE BESAMUNG

- 12. **Künstliche Besamung (AI) darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben.** Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muß der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, zuhanden der Zuchtbuchstelle, bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, daß das frische oder tiefgefrorene Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt. Im übrigen müssen durch den Eigentümer des Deckrüden bzw. des Halters die unter Ziffer 7, a) – g) erwähnten Angaben dem Eigentümer der Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Kosten für die Spermaentnahme fallen zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Die Kosten für die Besamung der Hündin übernimmt ebenfalls der Eigentümer der Hündin. Der Tierarzt, der die Hündin besamt, hat der Zuchtbuchstelle zu bestätigen, daß die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein. Der Eigentümer des den Samen liefernden Rüden hat dem Eigentümer der Hündin offizielle Deckbescheinigung auszustellen.

## **ZUCHTRECHTABTRETUNG**

13. Als Züchter eines Wurfes gilt in der Regel der Eigentümer der Hündin im Zeitpunkt des Belegens.  
Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Zuchtrüden kann jedoch durch vertragliche Abmachungen auf eine Drittperson übertragen werden.  
Eine Zuchtrechtabtretung hat, in jedem Fall, schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu geschehen. Die schriftliche Zuchtrechtabtretung ist der zuständigen Zuchtbuchstelle, ev. Auch dem zuständigen Rassezuchtverein, für diese Rasse, rechtzeitig zu melden. Sie muß der Wurfmeldung beigelegt werden.  
In der Zuchtrechtabtretung sind die Rechte und Pflichten der beiden Kontrahenten genau zu umschreiben.  
Wer eine Hündin temporär im Zuchtrecht übernimmt, gilt für die Zeit vom Deckakt bis zum Absäugen der Welpen im Sinne dieses Reglements als Eigentümer der Hündin.

## **GRUNDLAGEN**

14. Nachkommen von zwei reinrassigen Eltern derselben Rasse, die von der F.C.I. anerkannte Abstammungsnachweise ohne jegliche vom nationalen kynologischen Verband ausgesprochene Vorbehalte oder Einschränkungen haben, sind Rassehunde und haben daher Anspruch auf der FCI anerkannte Abstammungsnachweise.
15. Von der F.C.I. anerkannte Abstammungsnachweise sind als Beweis der geltend gemachten Abstammung zu betrachten; eine bestimmte Beschaffenheit garantieren sie nicht.

## **EINTRAGUNG DER WELPEN INS ZUCHTBUCH**

16. Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei einer Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer automatisch als Züchter des kommenden Wurfes. Die Welpen werden in das Zuchtbuch des Landes, in dem der Eigentümer der Hündin ständigen Wohnsitz (Résidence habituelle) hat und auf dessen Zwinger eintragen.
17. Jeder Hund, der in einem F.C.I.-Mitgliedsland oder bei einem Vertragspartner gezüchtet und eingetragen ist, ist mit dauerhafter und fälschungssicherer Kennzeichnung zu versehen; diese Kennzeichnung ist auf dem Abstammungsnachweis aufzuführen. Die Welpen werden grundsätzlich im Stammbuch des Landes eingetragen, in dem der Eigentümer der Hündin Wohnsitz (Résidence habituelle) hat.  
In Streiffällen ist er verpflichtet, eine Bescheinigung des zuständigen Wohnsitzregisteramtes vorzulegen.  
Ausnahmen sind gestattet für Züchter von Rassehunden, die in einem Lande leben, das kein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch führt.  
Ihnen ist gestattet, die Welpen wahlweise in ein anerkanntes Zuchtbuch eintragen zu lassen. Alle Würfe sind vollständig einzutragen; dies beinhaltet sämtliche Welpen, die bis zum Zeitpunkt der Beantragung der Eintragung aufgezogen wurden.

## **ZUCHTREGLEMENT DER MITGLIEDSLÄNDER**

18. **Die Zuchtreglemente der Mitgliedsländer wie auch der Vertragspartner können in ihren Anforderungen über die der F.C.I. hinausgehen, sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Internationalen Zuchtreglement der F.C.I. stehen.**

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

19. Dieses Reglement ersetzt das „Internationale Zuchtreglement von Monaco“ aus dem Jahre 1934.

Bei Differenzen in der Auslegung gilt der deutsche Text als maßgebend.

- Angenommen an der Generalversammlung der F.C.I. am 11. Und 12. Juni 1979 in Bern.

**Die Sätze in Fettschrift wurden durch das Gesamtvorstand in Warschau, im Oktober 2000 genehmigt.**